

München, den 28.06.2017

Infobrief Nr. 14 zum HzV-Vertrag mit der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG HzV-Vertrag; ehemals HzV-Vertrag LKK Bayern)

Übersicht der Themen Infobrief Nr. 14

1. Vertragsanpassung der Anlage 3 Abrechnung und Vergütung – Kindervorsorgeuntersuchungen
2. Vertragsanpassung der Anlage 3 Abrechnung und Vergütung sowie des HzV-Ziffernkranzes – Neuer quantitativer immunologischer Stuhltest (iFOBT – 01737)

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

gemeinsam mit der SVLFG in Bayern konnte die Anpassung der Anlage 3 des SVLFG HzV-Vertrages in Form der 8. Änderungsvereinbarung zum HzV-Vertrag vereinbart werden.

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zu diesem HzV-Vertrag. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen und geben Sie diese auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

<p>1. Kindervorsorgeuntersuchungen</p> <p>Zum 01.01.2017 wurde die Vergütung der Kindervorsorgeuntersuchungen im EBM angehoben. Zum 01.07.2017 werden die entsprechenden Preise im HzV-Vertrag mit der SVLFG ebenfalls neu bewertet.</p> <p>Demnach erhöht sich die Vergütung des Neugeborenen Screenings auf 14,22 Euro und die der Neugeborenen-erstuntersuchung (U1) auf 13,50 Euro. Ebenso wird die Vergütung für die Früherkennungsuntersuchungen U2 – U11 sowie der Jugendgesundheitsuntersuchungen J1 und J2 auf 43,00 Euro und der Besuch im Rahmen der Kinderfrüherkennung auf 21,00 Euro erhöht. Detailliertere Informationen können Sie ab dem 01.07.2017 der Honoraranlage des SVLFG HzV-Vertrages auf unserer Homepage unter www.hausaerzte-bayern.de → HzV-Verträge → Vertragsunterlagen HzV → SVLFG/LKK → Anlage 3 → Anlage 3 Honoraranlage mit Ziffern entnehmen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ihre Praxissoftware zeigt vorerst noch die alten Beträge für die Kindervorsorgeuntersuchungen an, ab dem Quartal 4/2017 werden die angepassten Beträge hinterlegt sein. Dies hat keine Auswirkungen auf die tatsächliche Vergütung der Leistungen.</p>
<p>2. Neuer quantitativer immunologischer Stuhltest (iFOBT – 01737)</p> <p>Seit dem 01.04.2017 wird durch eine EBM-Änderung der bisherige Guajak-basierte Stuhltest, der im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung (01732) durchgeführt wurde durch den quantitativen immunologischen Test (iFOBT) mit der Abrechnungsziffer 01737 zur Darmkrebsfrüherkennung ersetzt.</p> <p>Der neue Stuhltest ist ab dem 01.07.2017 Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung (01732) und für Patienten ab dem Alter von 50 Jahren mit im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zu erbringen. Die Gesundheitsuntersuchung wird ab dem 01.07.2017 neu mit 48,00 Euro bewertet. Zusätzlich wird die Einzelleistung Stuhltest im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung (01737) in den HzV-Ziffernkranz aufgenommen. Die Leistung 01737 wird einmal im Kalenderjahr je HzV-Versichertem ab dem Alter von 50 Jahren bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres und alle zwei Kalenderjahre für HzV-Versicherte ab dem Alter von 55 Jahren, bei denen keine Koloskopie oder keine zweite Koloskopie nach Ablauf von zehn Jahren nach der ersten Koloskopie durchgeführt worden ist mit 6 Euro vergütet.</p>

Die detaillierteren Abrechnungsregeln finden Sie auf unserer Homepage unter www.hausaerzte-bayern.de → **HzV-Verträge → Vertragsunterlagen HzV → SVLFG/LKK → Anlage 3 → Anlage 3 Honoraranlage mit Ziffern.**

Da die Einigung zum iFOBT mit der Kasse erst vor Kurzem erfolgte, wurde bislang lediglich eine Blankoabrechnungsziffer für das Quartal 3/2017 in der Vertragssoftware hinterlegt. Wir bitten Sie daher, die **Blankoabrechnungsziffer 01737** in Ihrer Vertragssoftware selbst zu **aktivieren**. Falls Sie Fragen zur Aktivierung haben kontaktieren Sie bitte Ihren Vertragssoftwareanbieter, bzw. achten Sie auf diesbezügliche Informationsschreiben Ihres Anbieters oder Hinweise auf dessen Homepage.

Weitere Informationen zum SVLFG HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzterverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zum SVLFG HzV-Vertrag richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax: an 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzterverband** unter **089 / 127 39 27 99**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BHÄV / HÄVG Team